

# RS Vwgh 2004/3/29 2003/17/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2004

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

L37167 Kanalabgabe Tirol

L82307 Abwasser Kanalisation Tirol

## Norm

KanalgebührenO Kramsach 1981 §4 Z3;

LAO Tir 1984 §3 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 4 Z 3 KanalGebO der Gemeinde Kramsach löst der Zu- und Umbau eines Gebäudes eine Gebührenpflicht in Ansehung der Anschlussgebühren insoweit aus, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Abgabentatbestand ist in diesem Falle die Fertigstellung des Zu- oder Umbaues, weil ab diesem Zeitpunkt die Kanalanlage auch zur Entsorgung jener Abwässer gebraucht werden kann, welche durch die als Folge des errichteten Zu- bzw. Umbaues ermöglichte intensivere Nutzung des Gebäudes verursacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003170252.X01

## Im RIS seit

21.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)